

Demokratischer Verfassungskonvent

Arbeitspapier des Netzwerks Volksabstimmen über Volksabstimmen – Stand, Jänner 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Ausgangslage

Wovon die Rede ist

Das allgemeine, gleiche und freie Stimmrecht

Begriffsbestimmung

Herzstück unseres Demokratieverständnisses

Verfassungskonvent

Allgemeines

Verfassungsräte im Vorfeld

Verfassungsgebende Versammlung

Abstimmungen durch den Nationalrat und das Bundesvolk

Umsetzung des Vorhabens

Kampagne und Kampagnenentwicklung

Stakeholder, Mitwirkende, Beteiligte

Zivilgesellschaft

Politik

Medien

Kunst und Wissenschaft

Ausblick

Vorwort

Der vorliegende Text zeugt von zivilgesellschaftlichem Engagement für ein genuin demokratisches Grundrecht und die Erneuerung der österreichischen Bundesverfassung. Er rekapituliert eine erste Etappe dieses Engagements und skizziert den Ablauf eines Verfassungskonvents mit bürgerlicher Beteiligung.

Seine Worte richten sich an alle. Seine Absicht besteht darin, ein demokratisches Verständnis des Vorhabens darzulegen. Seine Aufgabe liegt im Bereitstellen sachdienlicher Information, im Schaffen von sensibilisierendem Bewusstsein, im Wecken von Interesse und demokratischer Phantasie, damit für die Leserinnen und Leser vorstellbar wird, was sie allenfalls unterstützen oder auch woran sie sich aktiv beteiligen möchten.

Das demokratische Verständnis des Verfassungskonvents manifestiert sich in seiner Ausgestaltung. Sie soll eine repräsentative zivilgesellschaftliche und bürgerliche Beteiligung gewährleisten und die angestrebte Verfassungsänderung vor einer (allzu) parteipolitisch motivierten Agenda bewahren. Ausgestaltung und Verfahren sollen sicherstellen, dass parteipolitische Positionen - wie andere auch - einer demokratischen Bearbeitung unterzogen werden, in der sie die Gelegenheit erhalten, sich zu bewähren. Damit wird das bestehende Machtgefälle zwischen der Bürgerschaft und dem politischen Establishment (möglichst) ausgeglichen.

Der Ausgang unseres Engagements ist der Verlust eines demokratischen Grundrechts infolge einer Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs (VfGH). Erst als uns ein bis dahin Selbstverständliches (das Recht eigenständig Volksabstimmungen auf Gemeindeebene zu veranlassen) genommen wurde, hat eine intensive Auseinandersetzung mit den ideellen Grundlagen von Demokratie angefangen. Auch das Erleben des Versandens sämtlicher politischer Initiativen zur vollen Wiedererlangung dieses zutiefst demokratischen Rechts hat uns darin bestärkt, gründlicher über das nachzudenken, was das Demokratische charakterisiert, was es auszeichnet und verspricht, und woran es der demokratischen Praxis mangelt.

Das bedeutete auch, gründlicher über die sozialen, ökonomischen und ökologischen Krisenphänomene nachzudenken, über deren Symptome und deren Ursachen, sowie über die strukturelle Transformation (nachzudenken), ohne die eine Politik der regenerativen Nachhaltigkeit schlichtweg nicht möglich ist.

Dabei hat sich unsere Überzeugung vertieft, dass die kulturelle Ausverhandlung und demokratische Bearbeitung dessen, was im Wissen um die Krisenlage zu tun ist, aussteht.

Nach drei Jahren einer sorgfältigen Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des VfGH und der Erfahrung von realpolitischen Milieus, die sich als demokratische verstehen, zeichnete sich eine dreiteilige Antwort ab: a.) Das allgemeine, gleiche und freie Stimmrecht gemäß Artikel 21 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, b.) Leitlinien einer zeitgemäßen Repräsentation und c.) das Herzstück von Demokratie, das anders als viele annehmen, nicht Wahlen sind, sondern die Beschäftigung der Bürgerinnen und Bürger mit wichtigen politischen Themen und Themen von allgemeinem Interesse. In Verbindung mit einer Beteiligung auf Augenhöhe, Herzstück und Herzschlag, ohne die Demokratie nicht leben kann.

Dieser Dreiklang ist unsere Antwort auf den Entzug eines demokratischen Grundrechts (bürgerliche Volksabstimmungsrecht auf Gemeindeebene) und das Versanden sämtlicher politischer Initiativen zur vollen und durch die Bundesverfassung abgesicherten

Wiedereinführung. Aus ihm soll die demokratische Erneuerung der Verfassung (mithin des politischen Prozesses) erwachsen, die bereit ist, die derzeitige Krisensituation vollumfänglich anzuerkennen, die es versteht, daraus die richtigen Lehren zu ziehen und die imstande ist, eine demokratische Kultur der Sorge mit einer Politik der (regenerativen) Nachhaltigkeit zu verbinden.

Mit der Ausarbeitung von Leitlinien für eine zeitgemäße Repräsentation (auf die in diesem Text - aus Platzgründen - nicht näher eingegangen wird, die beim Verfassungskonvent aber ins Tragen kommen soll) und der begrifflichen Fassung dieses Rechts endete eine erste Etappe unseres Engagements für eine Erneuerung der Österreichischen Bundesverfassung. Aber: Verantwortung für dieses demokratische Recht zu verspüren und zu übernehmen, bedeutet dafür Sorge zu tragen, dass es allgemein bekannt wird, und, „eines Tages“ in Kraft gesetzt, gelebte demokratische Wirklichkeit.

Je tiefer die Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des VfGH und dem Status Quo der Demokratie wurde, je klarer trat die Einsicht zutage, dass die Verfassung dringend einer Demokratisierung bedarf. Und dass die überfällige Anpassung der Bundesverfassung an die Erfordernisse der globalen, sozialen und ökologischen Krisensituation auf demokratischem Wege zu erfolgen hat. Eine Verfassungsänderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie bedarf der sorgfältigen Vorbereitung.

Der Text gibt Aufschluss über den diesbezüglichen Stand der Dinge, einige grundlegende inhaltliche und formale Überlegungen sowie den organisatorischen Ablauf einer Erneuerung der Bundesverfassung.

Er ist in drei Abschnitte gegliedert. Der erste erläutert das allgemeine, gleiche und freie Stimmrecht in Verbindung mit wesentlichen Momenten unseres Demokratiebegriffs. Der zweite widmet sich zur Gänze den Überlegungen zum Verfassungskonvent und der dritte beinhaltet (erste) konzeptuelle Überlegungen zur Kampagne und ihrer Ausarbeitung.

Die Abbildungen (*in Arbeit*) veranschaulichen Beziehungen, sie geben einen kompakten Überblick über die einzelnen Handlungsfelder und ihrer (Relationen) Beziehungen untereinander.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Ausgangslage

Im Herbst 2019 findet in der Gemeinde Ludesch (Vorarlberg) eine Volksabstimmung statt. Das Gemeindevolk stimmt über die Widmung von Flächen ab, auf denen die in Ludesch und Nüziders angesiedelte Getränkeindustrie (Rauch, Red Bull, Ball) eine Produktionserweiterung plant. Wider Erwarten geht die Volksabstimmung zugunsten der Beibehaltung der Flächenwidmung aus.

Einige Grundeigentümer fechten die Volksabstimmung vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof an. Dieser ergreift die Gelegenheit am Schopf und hebt im Oktober 2020 die Vorarlberger landesgesetzliche Grundlage (bürgerliches Volksabstimmungsrecht) von Volksabstimmungen auf Gemeindeebene und die Ludescher Volksabstimmung (Anlassfall) als verfassungswidrig auf.

Damit schließt er eine Serie von drei Rechtsprechungen ab, deren gemeinsamer Nenner so auf den Punkt gebracht werden kann: Es besteht kein bürgerlicher Rechtsanspruch auf das Veranlassen und Herbeiführen der „unmittelbaren Teilnahme“ (Volksabstimmungen)¹, weder auf Gemeinde- noch auf Landes- und schon gar nicht auf Bundesebene.

Die Ludescher VfGH-Entscheidung sorgt für Irritationen auf sämtlichen politischen Ebenen der Republik. Es folgen eine Resolution von über 30 Vorarlberger Gemeinden, darunter die Landeshauptstadt Bregenz, Landtagsbeschlüsse, Mehrheitsbeschluss im Bundesrat, die eine entsprechende Verfassungsänderung fordern. Der Nationalrat (Bundesverfassungsgesetzgeber) beauftragt im November 2021 EU- und Verfassungsministerin Edtstadler mit der Durchführung eines Länderdialogs. Um es kurz zu machen. Alle politischen Initiativen verlaufen im Sand.

Das Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen hat diese politischen Initiativen teils angeregt, teils intensiv begleitet, teils bereichert und am Leben erhalten, teils wiederholte Male reanimiert und verabschiedet.²

Jetzt ist uns drum zu tun, die Kampagne für den Verfassungskonvent auf die Beine zu stellen und in Gang zu bringen. Sowie den Aufbau und Ablauf des Verfassungskonvents zu entwickeln, der demokratisches Ausverhandeln und Entscheiden gewährleistet. Zentral: Wir maßen uns nicht an, zu wissen, wie ein finaler Vorschlag, der dem Bundesvolk³ und dem Bundesverfassungsgesetzgeber zur Abstimmung unterbreitet wird, ausschaut, wissen aber welcher Minimal-Standard nicht unterschritten werden soll. Dieses Wissen ist zerbrechlich und resultiert aus der Beschäftigung, Reflexion und Auseinandersetzung mit den Ursachen der Biodiversitätskrise (sechste Massenaussterben) und der Erderwärmung sowie mit dem Leben in einer marktwirtschaftlichen demokratischen Gesellschaft als pluraler.

Das bedeutet auch, an einem Geist zu arbeiten, der für ein Klima sorgt, in dem dieser Verfassungskonvent stattfinden soll und kann. Ein Klima, in dem freies Sprechen möglich ist

¹Formen der unmittelbaren Teilnahme sind Volksabstimmungen, Referenden, Veto-Referenden als fakultative und Volksinitiativen als Volksgesetzgebung. Beziehungsweise - Bezugnahme auf die *unmittelbare Teilnahme*, die in Art. 21 AEMR (1948) in Verbindung mit Art. 25 IPbpR (1966) aufscheint, und der *unmittelbaren Teilnahme*, die in Art 117 Abs 8 B-VG (1984) aufscheint und ihrer *begrifflichen Bestimmung* im Erläuterungstext (446BlgNR16.GP,7; Regierungsvorlage der sog. Gemeindennovelle 1984). Sowie den *Formen der unmittelbaren Teilnahme* und den *Formen der Mitwirkung*, die sich auf Unterschiede beziehen. Grob umrissen auf S.11 dieses Texts. Sie eingehender zu erläutern, würde seinen Rahmen sprengen.

² www.demokratischdenken.eu ausführliche Darstellung in „Was bisher geschah“ Weiterlesen „Chronologie“

³„Bundesvolk“ rekurriert auf einen Begriff der österreichischen Bundesverfassung, wir verwenden das Wort unter leisem Vorbehalt.

(setzt Vertrauen voraus), in dem Nüchternheit hinsichtlich aktueller Zuspitzungen, die allenthalben zu beobachten sind, und Mut fassen, sich auf Neues einzulassen, wertgeschätzt werden.

Die Kampagne wird von den maßgeblichen (konstanten) Demokratieinitiativen in Österreich entwickelt und getragen. Im Kapitel „Umsetzung des Vorhabens“ können Sie den konzeptuellen Beitrag des Netzwerks zu ihrer Ausarbeitung lesen.

Wovon die Rede ist

Vom Entzug eines demokratischen Grundrechts durch den Verfassungsgerichtshof. Von den vergeblichen Versuchen es wiederzuerlangen und den im Laufe dieser Geschichte gewonnenen Erfahrungen und Einsichten. Das genannte Recht wurde der Vorarlberger Landesbürgerschaft entzogen und wird dem österreichischen Stimmvolk vorenthalten. Mittel zum Zweck war eine Serie von VfGH-Entscheidungen.⁴

Von einem allgemeinen, gleichen und freien Stimmrecht, das sich gemäß den beiden elementaren Bereichen der bürgerlichen Teilnahme am politischen Prozess, Wahlen und Abstimmungen, in Wahlrecht und Abstimmungsrecht gliedert. Das als solches dem demokratischen Menschenrecht entspricht, das in Artikel 21 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und Artikel 25 des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) festgeschrieben ist.

Von einem Verfassungskonvent, der die Verfassung in ihren drei wesentlichen Aufgaben demokratisiert, ein Verfassungsorgan zur permanenten Weiterentwicklung von Demokratie einrichtet und die tiefgreifende strukturelle Transformation, die unsere Gesellschaft zu durchlaufen angefangen hat, verfassungsrechtlich ermöglicht und absichert.

⁴ G62/05 betrifft die Bundesebene, G 103/00 die Landesebene und G166/2020 die Gemeindeebene.

1. Das allgemeine, gleiche und freie Stimmrecht gemäß Art.21 AEMR und Art.25 IPbPR

Nach weitgehend in Vergessenheit geratenen Kämpfen um Bürgerrechte ist das allgemeine Wahlrecht verfassungsrechtlich verankert und garantiert. Es scheint uns selbstverständlich.

Das Abstimmungsrecht hingegen ist eine Art Gläserne Decke in der Demokratie und ihrer verfassungsrechtlichen Ausgestaltung als Staatsordnung. An ihm scheiden sich die Geister.

Das allgemeine Abstimmungsrecht in der Verfassung zu verankern, erfordert eine Verfassungsänderung. Drei VfGH-Erkenntnisse sprechen den Bürgerinnen und Bürgern, dem Souverän, von dem gemäß Art.1 B-VG das Recht der Republik Österreich ausgeht, ein solches Abstimmungsrecht auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene ab. Die Erkenntnisse des VfGH berufen sich dabei auf das demokratische Prinzip der Verfassung, das vom VfGH (allerdings) auf ein strikt repräsentativ demokratisches (Prinzip) reduziert wird. Aber. Diese drei VfGH-Erkenntnisse widersprechen grundlegenden demokratischen Prinzipien⁵ und verweigern dem Souverän die Anerkennung als Souverän. Wir halten diese Rechtsprechung für begründbar undemokratisch. Auf lange Sicht gesehen schadet sie der Demokratie. Schlicht und ergreifend: Ohne eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auf Augenhöhe stirbt Demokratie ab.

Die Serie der VfGH-Erkenntnisse, die dem Souverän dieses individuelle demokratische Grund- und Menschenrecht absprechen, betreffen das „demokratische Prinzip der Verfassung“. Verfassungsänderungen, die eines oder mehrere der grundlegenden Prinzipien der Verfassung (Baugesetze) betreffen, werden als „Gesamtänderung der Verfassung“ bewertet. Das bedeutet, um den Änderungsvorschlag der Verfassung in Kraft zu setzen, reicht eine 2/3 Mehrheit im Parlament (dem Bundesverfassungsgesetzgeber) nicht aus. Im Rahmen einer sogenannten „obligatorischen Volksabstimmung“ muss der Vorschlag dem Bundesvolk (stimmberechtigte Bevölkerung, Souverän) zur Abstimmung vorgelegt werden. Detail am Rande. Das ist einer der Gründe, warum sich unser Netzwerk den Namen „Volksabstimmen über Volksabstimmen“ gegeben hat.

Unser Netzwerk ist der Ansicht, wir, das Stimmvolk und die (darüberhinaus) interessierte Bevölkerung, sollten daraus eine Gelegenheit machen und die Verfassung an die Erfordernisse des 21. Jhdt. anpassen. Dabei sollten wir alle drei Aufgaben einer Verfassung besprechen und bedenken:

- die **Grundwerte** unseres Zusammenlebens formulieren
- die **Spielregeln** unseres Zusammenlebens ausverhandeln
- die **Staatsordnung** demokratisieren und vereinfachen

Der Vorschlag wird auf einer verfassunggebenden Versammlung ausverhandelt, an der Bürgerinnen und Bürger, Berufspolitik und Fachleute teilnehmen. Im Vorfeld der verfassunggebenden Versammlung finden partizipatorische Verfassungsräte statt. Sie vermeiden den Fehler eines da die Politik und dort die Bürgerschaft, indem sich Verfassungsräte aus Bürgerschaft, Politik und beratender Expertise zusammensetzen. Die Verfassungsräte arbeiten themenspezifisch. In Verfassungsräten wird per systemischem Konsensieren ein sachbezogener Vorschlag erarbeitet, der potentiell mehrheitsfähig ist. Auf der

⁵ www.demokratischdenken.eu vgl. Antrag Guter Rat S.20ff; unter Diskurs. Ein Text, der das eingehender begründet ist in Ausarbeitung.

verfassungsgebenden Versammlung werden die einzelnen Vorschläge zusammengezogen und zu einem ausverhandelt, der dem Bundesverfassungsgesetzgeber (Nationalrat) und der Bevölkerung (Souverän, Stimmvolk, stimmberechtigte Bevölkerung, Bürgerschaft) zur Abstimmung vorgelegt wird.

Dieser verfassungsgebenden Versammlung und ihren Verfassungsräten im Vorfeld geht eine öffentliche Diskussion voraus und begleitet sie. Eine Kampagne wird dabei helfen, die Diskussion möglichst breitenwirksam in Gang zu bringen. Demokratie geht uns alle an. Und ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

1.1 Begriffsbestimmungen

Allgemeines, gleiches und freies Abstimmungsrecht

Das allgemeine, gleiche und freie Abstimmungsrecht ist das bürgerliche (individuelle / persönliche / subjektive) Recht auf „unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung“, welches die Möglichkeit des eigenständigen Herbeiführens dieser beiden elementaren Formen der direkten bürgerlichen Beteiligung am politischen Prozess, der sich als demokratischer versteht, inkludiert. Das Abstimmungsrecht versteht sich als Teil des allgemeinen, gleichen und freien Stimmrechts, das sich gemäß den beiden elementaren Bereichen der bürgerlichen demokratischen Teilhabe am politischen Prozess, Wahlen und Abstimmungen, in Wahlrecht und Abstimmungsrecht gliedert. Als solches ist es Teil des demokratischen Menschenrechts. Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht ist im Abstimmungsrecht enthalten.

Zur Argumentation dieses Rechts:

Art. 21 AEMR (1948) *“Jeder hat das Recht an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder ⁶durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.“*

Art. 25 IPbPR (1966) *„Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit ohne Unterschied nach den in Art. 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheit unmittelbar oder durch gewählte Vertreter teilzunehmen;*

b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wahlberechtigten gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden; c) unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit zu öffentlichen Ämtern seines Landes Zugang zu haben.“

Stimmrecht, das sich auf die zwei grundlegenden Bereiche der demokratischen Teilhabe erstreckt. Wahlen und Abstimmungen. Bürgerliches Stimmrecht als Wahlrecht **und** Abstimmungsrecht. Das allgemeine und freie Abstimmungsrecht ist das Pendant des allgemeinen und freien Wahlrechts. Zusammen ergeben sie das allgemeine und freie Stimmrecht, das die zwei grundlegenden Bereiche der demokratischen Teilhabe

⁶Das „oder“ wird hier nicht als ein „entweder oder“, sondern als ein „oder auch“ aufgefasst – ehe das in eine endlose Diskussion zu laufen droht, sei an die zwei grundlegenden Elemente des demokratischen Prinzips und die historischen Umstände erinnert, unter denen um die Formulierungen der allgemeinen Menschenrechte als universelle gerungen wurde. Nicht zu vergessen, am langjährigen Verhandlungstisch saßen Vertreter totalitärer, autoritärer und demokratischer Staaten. Zudem wichtig zu wissen, dass sich Menschenrechte verstanden als Gleichheitsrechte und Teil der Menschenwürde, die nie nur eine Konzeptualisierung von Immanuel Kant bedeutet, auch in anderen Kulturen finden als jenen der technologischen Zivilisation und des modernen Unterfangens. Zur Diskussion darüber, wie „stark“ die Menschenrechte in die Demokratie bzw. die freiheitliche demokratische Ordnung eingebunden sind, an anderer Stelle mehr.

(Abstimmungen und Wahlen) umfasst. Im Sinne des demokratischen Menschenrechts (Art. 21 AEMR, Art.25 IPbpR;) verfolgen wir die verfassungsrechtliche Verankerung eines allgemeinen, gleichen und freien Abstimmungsrechts als demokratischen Standard für die europäischen Demokratien des 21. Jhdt.

Österreich ist dem internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) beigetreten, er wurde 1978 ratifiziert (BGBl.Nr 591/1978). In Art. 2 Abs. 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten, und sie allen in seinem Gebiet befindlichen Personen und seiner Rechtsprechung unterstehenden Personen ohne Unterschied (...) zu gewähren. Zudem hat der Nationalrat per Ratifizierung beschlossen, diesen Staatsvertrag im Sinne von Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Bürgerliches Volksabstimmungsrecht

Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht ist das subjektive Recht von Bürgerinnen und Bürgern eigenständig Volksabstimmungen über eine bestimmte Angelegenheit herbeiführen zu können. Da Volksabstimmungen ein elementares und wertvolles demokratisches Werkzeug sind, wird ihr Verfahren – zu Recht – per Gesetzgebung ausgestaltet. Mit anderen Worten, das demokratische Grundrecht von Bürgerinnen und Bürgern, eigenständig Volksabstimmungen herbeizuführen, ist kein absolutes. Das bürgerliche Volksabstimmungsrecht korrespondiert in der Wortfolge des Bundes-Verfassungsgesetzes mit der „unmittelbaren Teilnahme“ (Art. 117 Abs. 8 B-VG). Im Erläuterungstext der Regierungsvorlage der sog. Gemeindennovelle 1984, im Zuge derer Art. 117 Abs. 8 in der Bundesverfassung verankert wurde, wird expressis verbis klargestellt, dass darunter „Volksabstimmungen“ zu verstehen sind, bei der den Abstimmenden die Entscheidung „anstelle der an sich zuständigen (Gemeinde-) Organe überlassen“ wird. Die Entscheidung des VfGH spricht der unmittelbaren Teilnahme ein Initiativrecht zu ihrer Herbeiführung ab und münzt sie in ein fakultatives Referendum um. Der Begriff „bürgerliches Volksabstimmungsrecht“ wurde in der Stellungnahme des Landes Vorarlberg (Abteilung Gesetzgebung) im Rahmen der Normenprüfung (Landesgesetzprüfung) durch den VfGH verwendet. Der Begriff inkludiert ein Initiativrecht, das durch die inzwischen vom VfGH aufgehobene Landesgesetzgebung ausgestaltet wurde.

Als Bürgerinnen und Bürger sehen wir gewissermaßen eine „Bringschuld“ der Repräsentanten gegenüber den Repräsentierten (im Rahmen einer „guten Repräsentation“ als Vertrauen schaffender). Es ist befremdlich zu erfahren, wie daraus eine „Holschuld“ wird, der vonseiten der Repräsentation u.a. mit Hinhaltenaktik und permanenten Ablenkungsmanövern begegnet wird. Und den immergleichen Vorbehalten gegenüber dem direkt demokratischen Element („direkte Demokratie“) insbesondere „Volksabstimmungen“ samt auf den Fuß folgenden Beschwörungen ihres Missbrauchs durch „Populismus“ und „autoritäre und totalitäre Regime“, ohne je zur Kenntnis nehmen zu wollen (es nicht hören können), dass ein wirksamer Schutz gegen solchen Missbrauch das „bürgerliche Volksabstimmungsrecht“ ist, das per Verfahren ausgestaltet wird. **Missbrauchte Volksabstimmungen sind in der Regel „von oben“ veranlasste und eben nicht „von unten“ initiierte.** Selbstredend bedeutet das nicht, dass die Formen der unmittelbaren Teilnahme und Mitwirkung am politischen Prozess, verstanden als demokratischer, durch die Berechtigung der Einzelnen sie zu initiieren, vor Missbrauch absolut sicher wären.

Und: Was für Abstimmungen an Risiken zutrifft, gilt – realpolitisch weit gewichtiger – im Wesentlichen auch für Wahlen. Man denke an Wahlen in Wahldemokratien mit autokratischen Führerfiguren (die in extremis zu „von oben“ veranlassten Abstimmungen über die Führerfigur und ihr Regime verkommen, bei denen hohe Wahlbeteiligung und hohe Zustimmungsraten sichergestellt werden), an Wahlpropaganda und populistische Wahlkampagnen, Negativ-Campaigning, unhaltbare Wahlversprechen, systematische Desinformationskampagnen,

Lügen, Hetzen, Angst, Misstrauen und Ressentiments schüren, Diskriminieren, Polarisieren und Polemisieren u.a.m.

Anmerkung zum häufigen Beschwören der Gefahr „populistischer Entscheidungen“, die allzu oft ausblendet, wer wie und wozu Populismus betreibt. Und Abstimmungen gerne als „simple Ja / Nein Entscheidungen über komplexe Sachverhalte“ ins Rennen führt: Wenn ich Vorbehalte gegen „Abstimmungen“ habe, muss ich sie konsequenterweise auch gegen „Wahlen“ haben. Und wenn ich kein Vertrauen in das autonome Individuum habe und kein Zutrauen in seine Urteilskraft, seinen Gemeinsinn und seine Entscheidungskompetenz, dann ist Demokratie nicht nur undenkbar, sondern unmöglich, weder als direkte in Form von Abstimmungen noch als repräsentative in Form von Wahlen.

Wenn ich das mir und den anderen nicht zutraue ... und so wir kein Vertrauen ineinander haben – wir beispielsweise als politische und Sprache habende Lebewesen (Aristoteles) – ist uns Demokratie verwehrt, und wir sollten aufhören von „Demokratie“ zu sprechen und uns mit anderen politischen Formen und Formen des Politischen auseinandersetzen.

Ohne Entwicklungsmöglichkeit stirbt die Demokratie – und das Nadelöhr, durch das die demokratische Entwicklung hindurchmuss, liegt in der Frage nach der Verbindlichkeit von bürgerlicher Partizipation, die in zwei elementare Grundformen unterschieden wird, in Formen der unmittelbaren Teilnahme (z.B. Volksinitiative, Volksentscheid, Volksabstimmung, Referendum) und Formen der Mitwirkung (z.B. Volksbefragung, Volksbegehren, Bürgerrat). Grob vereinfacht unterscheiden sich die Formen der unmittelbaren Teilnahme von Formen der Mitwirkung durch a. ihre **Entscheidungsbefugnis** in einer genau umrissenen (per rechtsstaatlichem Verfahren gewährleistet) Angelegenheit und b. **Verbindlichkeit**.

Dass sämtliche Formen der demokratischen Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern initiiierbar sein sollten, ist eigentlich eine demokratische Selbstverständlichkeit; desgleichen, dass die in der Ausgestaltung der Verfahren aus gutem Grund (zu Recht) eingebauten Hürden (Schutz vor leichtfertigem Gebrauch und Missbrauch) eine Verhältnismäßigkeit aufweisen.

Wenig stärkt und fördert die Bereitschaft zur Teilnahme mehr als das Erfahren von **Selbstwirksamkeit. Bleibt sie aus** – und das ist bei den Formen der Mitwirkung, deren gemeinsames Merkmal die Unverbindlichkeit ist, allzu oft der Fall – **steigen Unmut und Frust**. („Bringt eh nichts“, „Die machen, was sie wollen“; Rhetoriken). Das nennt auch die Schwachstelle des in diesem Zusammenhang oft zitierten Bürgerrats. Das Netzwerk weiß nur zu gut, wovon es spricht. Unterstützerinnen und Mitglieder des Netzwerks haben sowohl Bürgerräte initiiert als auch an solchen teilgenommen.

Index der Abkürzungen

VfGH – Verfassungsgerichtshof

BGBI – Bundesgesetzblatt

B-VG – Bundes-Verfassungsgesetz

AEMR – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

IPbpR – Internationaler Pakt für bürgerliche und politische Rechte

Herzstück unseres Demokratieverständnisses

Das demokratische Prinzip besteht an sich aus zwei konstitutiven Grundelementen, dem direkt demokratischen und dem repräsentativ demokratischen. Wir verstehen diese beiden Elemente als gleichberechtigte und einander ergänzende, die zur Kooperation auf Augenhöhe angehalten sind, und nicht als Herrschaft des einen über das andere. In einem demokratisch verfassten Rechtsstaat liberalen Zuschnitts ist der Souverän das stimmberechtigte Volk.

Direkt demokratische Entscheidungen unterliegen den gleichen Restriktionen wie repräsentativ demokratische, im Wesentlichen sind das die Menschenwürde, die Menschen- und Minderheitenrechte sowie völkerrechtliche Vertragsbestimmungen.

Demokratie muss geübt und gelernt werden: das ist nichts, was von heute auf morgen geht. Gelebte demokratische Praxis inkludiert die interessierte Beschäftigung mit zentralen politischen Themen, wichtigen Themen von allgemeinem Interesse und die Auseinandersetzung mit den ideellen Grundlagen von Demokratie. Sie befähigt zu kritischem und sensibilisierendem Denken, feilt gegen ideologische Verführbarkeit und ist sich ihrer ideellen Basis bewusst, sprich: sie bleibt gastlich, frei, wach - auch in sternenheller Nacht.

Demokratie ist keine Einzementierung eines Status quo als Gewährleistung eines einmal erreichten Zustands, um den man sich nicht kümmern brauchte, sondern eine Bewegung der Konkretisierung von Demokratie, demokratischem Denken und gesellschaftlicher Demokratisierung. Demokratie nennt ein Unterwegs, ihre Ideale und Werte sind auch ein Versprechen.

2. Demokratischer Verfassungskonvent

Der Gegenstand des Verfassungskonvents ist die demokratische Erneuerung der österreichischen Bundesverfassung. Er umfasst: Verfassungsräte – verfassungsgebende Versammlung – Abstimmungen durch den Bundesverfassungsgesetzgeber (Nationalrat) und das Bundesvolk (Souverän).

2.1 Allgemeines

Nach einer ersten Etappe unseres Engagements für die volle Wiedereinführung des bürgerlichen Volksabstimmungsrechts in die Bundesverfassung wissen wir: die Mehrheit der politischen Entscheidungsträger wollen von einer demokratischen Erneuerung der Verfassung nichts wissen und die Politik (das politische Establishment) ist nur in einem verschwindend geringen Ausmaß bereit, die verliehene Macht zu teilen. Das Gros der Politikerinnen und Politiker will nicht wahrhaben, dass eine demokratische Erneuerung der Bundesverfassung eine Gelegenheit auch für das überfällige Beheben der demokratischen Defizite der Bundesverfassung darstellt, die genutzt werden möchte.

Die demokratische Verfassungsreform ist nicht nur aus demokratischer Notwendigkeit anzustreben, sondern auch aus Gründen der Einsicht in folgenden Sachverhalt: So weitermachen wie bisher geht nicht. Können wir nicht. Und vor allem nicht als Demokratie und demokratische Öffentlichkeit. Ist verantwortungslos und mehr als das: zukunftsgefährdend und als solches fahrlässig.

Ein erster Schritt hin zu einer demokratischen Verfassungsreform besteht im Anerkennen von zwei komplexen Sachverhalten: die Fortsetzung einer Politik der nachhaltigen Zerstörung der Biosphäre ist unhaltbar und ohne tiefgreifende strukturelle Transformation der gesellschaftlichen Verhältnisse ist eine Politik der (regenerativen) Nachhaltigkeit⁷ unmöglich.

Kurzgefasst: Unhaltbarer Status Quo und Business-as-usual sind keine Option mehr anerkennen, die gesellschaftliche Wertebasis gemeinsam neu bestimmen und über die Spielregeln des Zusammenlebens in Verschiedenheit nachdenken, sie miteinander ausverhandeln und demokratisch entscheiden. Und alle drei Verfassungszwecke - Grundwerte, Spielregeln und Staatsordnung - an die Erfordernisse des 21. Jhdts. anpassen.

Eine Verfassungsänderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und nichts Einfaches. Sie erfordert strategisches Vorgehen und ein gemeinsames Handeln von Politik, Bürgerschaft und fachlicher Expertise. Eine österreichweite Diskussion über den Zustand und die Weiterentwicklung der österreichischen Demokratie sowie mediale Berichterstattung sind unerlässlich. Das inkludiert den Aufbau eines Netzwerks an interessierten Journalisten im Rahmen einer Demokratiekampagne zwecks Stärkung des demokratischen Denkens sowie der sozialen und politischen Verantwortlichkeit der Bevölkerung. Schaffen eines kritischen und

⁷ Eine Politik der Nachhaltigkeit ist sozial, ökonomisch und ökologisch haltbar und weist ein starkes regeneratives Moment auf. Sie respektiert die Würde des Lebendigen. Sie weiß, unsere Gesellschaft und unserer Beziehungen zur Welt können erst dann gesund, so diese Würde geliebt ist, gesehen und gelebt, wieder hergestellt. Sie weiß auch, dass sich mit der fortschreitenden Moderne die Sorgeverhältnisse verkehrt haben, es ist nicht mehr der Naturzusammenhang, in dessen Geben und Sorgen wir (auf unergründlich fein aufeinander abgestimmte Weisen) einbezogen sind, sondern umgekehrt, wir müssen Sorge für ihn tragen. Sprich, ihn auch in seinem Sorgen erkennen, wertschätzen und erwidern. Kurzgefasst: Uns um sein Wohlergehen kümmern.

sensibilisierenden Bewusstseins für die Notwendigkeit einer tiefgreifenden strukturellen Transformation.

Zentrale Frage: In welcher Demokratie können und wollen wir leben? Wie wird aus unserer gegenwärtigen Lebensform, die an der Zerstörung der Biosphäre (der Verheerung des Planeten) auf gravierende Weise beteiligt ist, eine demokratische Kultur der Sorge, die mit einer effizienten Politik der regenerativen Nachhaltigkeit einhergeht?

Eine tiefgreifende Verfassungsänderung erfordert die Durchführung einer Kampagne für die Einberufung eines demokratischen Verfassungskonvents (Verfassungsräte im Vorfeld einer verfassungsgebenden Versammlung mit darauffolgenden Abstimmungen durch den Nationalrat und das Bundesvolk) unter Beteiligung a) der repräsentativen Politik, b) der Bürgerinnen und Bürger sowie c) der avancierten Fachexpertise.

Der Verfassungskonvent erarbeitet einen Vorschlag, der den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung vorgelegt wird. Unser Netzwerk maßt sich nicht an, zu wissen, wie so eine Verfassung ausschauen könnte, arbeitet aber an einer Form (Konzept) und Organisationsstruktur des Verfassungskonvents, die folgende Punkte gewährleistet.

- Sicherstellung eines Ausgleichs des real existierenden Machtgefälles zwischen Politik und Bürgerschaft.
- Demokratisches Verfahren für das Agenda-Setting, sowie für die Bestellung und Zusammensetzung der Verfassungsräte und der darauffolgenden verfassungsgebenden Versammlung.
- Gewissheit darüber, wie mit dem auf ihr erarbeitetem Vorschlag verfahren wird. Für uns ist klar, die Bundesvolksabstimmung soll nicht durch eine Mehrheit bei der Nationalratsabstimmung blockiert werden können.

Das eben Geschriebene muss im Vorfeld der Einberufung eines Verfassungskonvents per gesellschaftlicher Ausverhandlung (u.a. Kampagne und öffentliche Diskussion als breitenwirksame) und Übereinkunft mit den politischen Entscheidungsträgern (verbindlich) abgeklärt werden.

Noch einmal. Wir denken, die beste Form ist ein Verfassungskonvent, der die repräsentative Politik, die Bürgerinnen und Bürger sowie avancierte fachliche Expertise einbezieht. Und auf der weder Parteiinteressen noch die Interessen politischer Gebietskörperschaften noch sonstige Partikularinteressen, sondern die Spielregeln und die Wertebasis des gesellschaftlichen Zusammenlebens im Sinne einer gemeinsamen Welt verhandelt werden.

Auf der unsere Gesellschaft als eine moderne und plurale gesehen und als Teil der Weltgesellschaft anerkannt wird, auf der die strukturelle Ungleichheit innerhalb einer Gesellschaft und ihrer Gruppen sowie jene zwischen Gesellschaften (als soziale, politische und rechtliche Gemeinwesen organisiert) nicht ausgeblendet, sondern im Gegenteil, fokussiert wird. Vor dem Hintergrund, dass ein zentrales Kennzeichen des Demokratischen in der gleichberechtigten Teilhabe möglichst aller am gesellschaftlichen (politischen und kulturellen, ökonomischen und symbolischen) Leben sowie der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen und Lebensverhältnisse besteht.

Kurzgefasst. Verfassungskonvent, auf dem die „grundlegenden“ Beziehungen beleuchtet werden, thematisiert und diskutiert. Entlang einer Frage, die sich vielleicht so formulieren lässt: Was bedeutet es mit anderen Lebewesen verbunden zu sein? Und sie um ihrer selbst wegen zu

respektieren und wertzuschätzen? Welche Beziehungen unterhalten wir unter uns Menschen, zu uns selbst und zu anderen Lebewesen, von welchen werden wir unterhalten, welche werden zusehends unhaltbar und welche könnten wir unterhalten? Kurzum: Wovon, womit und wozu leben wir, die Menschen?

Ziel des Netzwerks ist eine Verfassungsänderung, die die demokratischen Defizite der Bundesverfassung behebt und unser gesellschaftliches Zusammenleben auf die komplexen Problemlagen der kommenden Jahrzehnte vorbereitet, auch, indem sie daran erinnert, dass die Verfassung ein Mittel zum Zweck ist.

Die Behebung der demokratischen Defizite der Bundesverfassung berücksichtigt folgende Eckpunkte:

- 1) Eine Änderung der österreichischen Bundesverfassung, die das allgemeine, gleiche und freie Abstimmungsrecht – es inkludiert das bürgerliche Volksabstimmungsrecht und die bürgerliche Gesetzgebungskompetenz (Volksinitiative) – auf sämtlichen Ebenen der Republik Österreich (Gemeinde, Land, Bund) verankert.
- 2) Die einen unserer pluralen Gesellschaft gerecht werdenden Vorschlag zur Aktualisierung des Wahl- und des Staatsbürgerschaftsrechts ausarbeitet.
- 3) Die einen Katalog an Grundwerten ausarbeitet und artikuliert, zugleich Kasuistik und bürokratische Anweisungen der bestehenden Verfassung reduziert.
- 4) Die in einer Präambel das Verhältnis der Demokratie zu Natur und Umwelt sowie jenes zur innergesellschaftlichen und zwischengesellschaftlichen, zur sozialen und globalen Ungleichheit bestimmt.

Auf europäischer Ebene verfolgen wir

- 1) Die Aufnahme des demokratischen Menschenrechts der „unmittelbaren Teilnahme“ (Art. 21 AEMR; Art.25 IPbpr) in Form eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts in die Europäische Menschenrechtskonvention. Sie liegt in der Kompetenz des Europarats.
- 2) Die Aufnahme des demokratischen Rechts der Bürgerschaft Volksabstimmungen initiieren und per Volksinitiative einen Gesetzgebungsprozess einleiten zu können, in die europäische Grundrechtscharta. Die Festlegung dieser beiden demokratischen Grundrechte im Rahmen eines allgemeinen und freien Abstimmungsrechts als europäischer demokratischer und rechtsstaatlicher Standard.
- 3) Darüber hinaus soll ein europäischer Vertrag über das Verhältnis der europäischen Demokratie zu Natur und Umwelt sowie zur innergesellschaftlichen und zwischengesellschaftlichen (globalen) Ungleichheit erarbeitet werden, der den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union zur Abstimmung vorgelegt wird. Die für Punkt 2 und 3 notwendigen Kompetenzen liegen beim Europaparlament und bei der Europäischen Kommission.

Wie realistisch ist die Abhaltung eines solchen Verfassungskonvents?

Wie realistisch die Durchführung eines demokratischen Verfassungskonvents bei den derzeitigen politischen Verhältnissen ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Druck der Öffentlichkeit; Schaffung von Öffentlichkeit durch die Kampagne; Anerkennung der zunehmenden Dringlichkeit in der Sache; Einsicht des politischen Establishments; Vernetzung Einzelner (demokratischer Kräfte) quer durch das demokratische Parteienspektrum.

Wer veranstaltet den Verfassungskonvent?

Gute Frage, ein springender Punkt - die konstanten Demokratieinitiativen Österreichs, die Steuerungsgruppe der Kampagne, das Institut für Demokratiegestaltung (Namens-Vorschlag für die Trägerschaft der Kampagne bzw. die Steuerungsgruppe).

Je nach Bereitschaft der Politik: mit ihr oder auch ohne sie.

Mit ihr – bedeutet die Bereitschaft der Politik abzuklären. Einverstanden sein mit dem Einberufen eines demokratischen Verfassungskonvents, seinen Aufgaben als dessen Zweck, sowie der Form der demokratischen Bearbeitung von Sachthemen durch Verfassungsräte im Vorfeld, in denen sachbezogene potentiell mehrheitsfähige Vorschläge für die verfassungsrechtliche Verankerung erarbeitet werden, die auf der verfassungsgebenden Versammlung in einen Änderungsvorschlag für die Bundesverfassung zusammengeführt und ausverhandelt werden, der dem Bundesverfassungsgesetzgeber und dem Souverän zur Abstimmung vorgelegt wird.

Ohne sie – bedeutet eine antizipierende Fiktion zu verwirklichen. Seht her, so könnte es gehen, so könnte es kommen und so könnte es sein. Vorstellbar machen, um was es uns zu tun ist. Zukunftserzählung und das Ausverhandeln von Werten und Spielregeln, die ein naturfreundliches, gerechtes und freies, holt Atem, friedliches und regeneratives gesellschaftliches Zusammenleben in Verschiedenheit ermöglichen, spielend vorwegzunehmen.

Sofern es uns trotz Kampagne nicht gelingt, die aktuelle Politik zur Berücksichtigung einiger demokratischen Selbstverständlichkeiten, sie liegen in maßgeblichen, mithin grundlegenden, Kennzeichen von Demokratie als Demokratie, zu bewegen, werden wir in einer weiteren Broschüre einige Möglichkeiten der antizipierenden Fiktion darstellen.

Dass der Souverän einen demokratische Verfassungskonvent nicht eigenständig in die Wege leiten kann, ist nicht nur ein Demokratiedefizit unter anderen, sondern eine Selbstverleugnung der demokratischen Idee namens Selbstbestimmung und Selbsteinsetzung einer politischen Gemeinschaft als Demos und Souverän.

Unser Vorschlag für die Einberufung und operative Durchführung

Gemeinsam mit Vertreterinnen des Souveräns, Vertretern der Steuerungsgruppe (Institut für Demokratiegestaltung), Vertreterinnen der repräsentativen Politik und Vertretern der Parteien wird ein Kuratorium (oder auch Konsortium) gegründet, dessen Aufgabe die Einberufung und Durchführung des Verfassungskonvents ist.

Vertreter des Souveräns werden per Los bestellt, vergleichbar der Bestellung von Bürgerräten. Vertreterinnen der Exekutive (Regierungen von Bund und Bundesländern) und der Judikative (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit) leisten ihren Beitrag im Rahmen eines Beirats. Zwecks Bestellung von beratender fachlicher Expertise für die Verfassungsräte und die verfassungsgebende Versammlung wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet, der das Kuratorium berät.

Das Kuratorium wird paritätisch (ausgewogen) besetzt und entscheidet per systemischem Konsensieren und Abstimmen im Konsent.

Ein Arbeitsausschuss sorgt für die operative Durchführung der Verfassungsräte (inklusive Veranlassung des Losverfahrens zur Bestellung der bürgerlichen Teilnahme), der verfassungsgebenden Versammlung und der Veranlassung der beiden finalen Abstimmungen.

Die Politik: Vertretung des Nationalrats, der Landtage, der Gemeindevertretungen und Vertreter der Parteien (als parteipolitische Parteien in Verfassungsräten vertretende, die sich dort, wie andere Minderheitenpositionen auch, demokratisch bewähren können, sollen und müssen.) Grundsätzlich. Interessenspolitik (mithin Partei- und Klientelpolitik sowie Gebietskörperschaftsinteressen) stehen auf dem Prüfstand dieses demokratischen

Verfassungskonvents. Das sorgsam zu bedenken bleibt wichtig, auch wenn seine Konzeption die Gefahr seiner Vereinnahmung durch die angedeuteten Interessenspolitiken zu minimieren sucht.

Die Bürgerschaft und Zivilgesellschaft: Vertreter des Souveräns und der Steuerungsgruppe der Kampagne.

Die Trägerschaft der Kampagne: IG Demokratie, Mehr Demokratie Österreich, Netzwerk Volksabstimmen über Volksabstimmen uam.. Wie sich die Steuerungsgruppe zusammensetzt, ist Verhandlungssache jener Organisationen, die die Trägerschaft der Kampagne bilden. Die Vorbereitungen für eine Vernetzungstreffen am 15. und 16. März 2025 in Salzburg laufen. Namensvorschlag für die Trägerschaft: Institut für Demokratiegestaltung

Die Finanzierung eines solchen Kuratoriums zwecks Durchführung des Verfassungskonvents (u.a Bestellung der Verfassungsräte und der verfassungsgebenden Versammlung) könnte zu Teilen mit Geldern aus dem Topf erfolgen, mit dem das „Forum für Verfassung“ ausgestattet wird. (In ihm finden sich jährlich mindestens 700 000 Euro, laut §5 Abs1 des Bundesgesetzes zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung. BgBl 1 NR 48/2023 idGF).

Ein Kuratorium zu konzipieren und seine Konstituierung in die Wege zu leiten.

2.2 Verfassungsräte

Die Verfassungsräte finden im Vorfeld der verfassungsgebenden Versammlung statt. Mit dem Verfassungsrat, wie ihn das Netzwerk konzipiert, zeichnet sich ein wichtiger Gedanke ab. Gemischte Gruppen. In ihren Vorstellungen, in ihren kulturellen, sozialen und ökonomischen Prägungen, Ausrichtungen und Anleitungen. Zusammengefasst, in ihren Lebenswirklichkeiten und Vorstellungen, die aufhören Abstrakta zu sein. Alle an einen Tisch zu bekommen ist wichtig.

In der öffentlichen Diskussion, in den Verfassungsräten, auf der verfassungsgebenden Versammlung, sowie den darauffolgenden Abstimmungen im Nationalrat und durch das Bundesvolk wird das, was zu tun ist, und wird das, was sie (die globale soziale und ökologische Krise und ihre regionalen Auswirkungen) uns und unserem Zusammenleben abverlangt, demokratisch bearbeitet und verhandelt.

Bedeutet: Absehen von tagespolitischen, gebietskörperschafts-, partei- und machtpolitischen Interessen und Agenden. Sorry, das hatten wir schon (Österreich-Konvent 2003-2005). Denken in Vor- und Nachteil auf den Prüfstand stellen, und damit auch das Verfolgen des Eigennutzes von Gruppen, verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Einzelnen. U.a. als zentrales Strukturelement der modernen Gesellschaft samt Sichern und Verrechtlichen von Ansprüchen und Interessen per Ein- und Ausschluss. Wichtig zu bedenken. Auf den Prüfstand stellen bedeutet nicht, dieses zentrale Strukturelement von modernen Gesellschaften per se zu verwerfen, sondern es um den Sinnhorizont einer demokratischen Kultur der Sorge, mithin einer Politik der regenerativen Nachhaltigkeit im Zeichen einer naturfreundlichen Lebensweise zu erweitern, und sie ins Zentrum des gesellschaftlichen Lebens und seiner öffentlichen Institutionen zu stellen (insbesondere Spielgruppen, Kindergärten. Grund- und Mittelschulen, Bundeslehranstalten, Fachhochschulen und Universitäten. Sowie Rundfunkanstalten mit öffentlich-rechtlichem Auftrag, Parlamente, Landtage, Gemeindevertretungen u.a.m). Noch einmal – der Prüfstand ist die globale soziale, ökonomische und ökologische Krise und ihre regionalen und lokalen Auswirkungen. Und an einer Stelle wie dieser ist (immer schon) allzu Vertrautes zu hören, wie: das ist alles viel zu groß gedacht, viel zu abstrakt und zu weit weg von der Lebensrealität der Leute. Das betrifft sie nicht, macht die Betroffenheit nicht sichtbar, das interessiert sie nicht und erreicht sie nicht. Und sie wehren es ab und wollen und können nichts davon hören. Sie brauchen Positives. Usw. usf.

Drei demokratische Gedanken, die für die Einrichtung von partizipatorischen Verfassungsräten sprechen.

- Minderheiten bekommen eine adäquate Repräsentation, hier auch als Positionen, die noch keine Mehrheiten finden, aufgefasst. Als in den Verfassungsrat eingebrachte Minderheitenpositionen von Parteien, NGOs, Einzelnen.
- Versprechen der freiheitlichen demokratischen Ordnung diskriminierungsfreie Räume zu verwirklichen, hier als gleichberechtigte Teilhabe aller an der Gestaltung ihrer Lebensbedingungen und ihres unmittelbaren Lebensumfelds verstanden.
- Gleichheitsversprechen der marktwirtschaftlichen demokratischen Gesellschaften, hier, in Verbindung mit der gleichberechtigten Teilhabe aller, als Repräsentation möglichst unterschiedlicher Lebenswirklichkeiten, die ökonomisch, sozial und kulturell geprägt sind, im Verfassungsrat.

Das bedeutet auch, über die staatsbürgerliche Teilnahme hinaus, werden zudem jene Teile der Bevölkerung repräsentiert, die zwar in Österreich wohnen, denen aber mittels eines restriktiven Wahlrechts die politische Teilhabe weitgehend verwehrt wird. Davon sind derzeit ca. 1.5 Millionen Menschen der österreichischen Bevölkerung betroffen. Davon leben mehr als die Hälfte seit über 10 Jahren in Österreich. (*Quelle: STANDARD „Es sind viel zu viele“ Kommentar von Elisa Tomaselli; 25.9.2024*)

Randbemerkung. Wenn auf diesen Seiten von Bürgerinnen und Bürgern die Rede ist, wird unter anderem auch von einem reformierten Wahl- und Staatsbürgerschaftsrecht ausgegangen, das den realen Lebens- und Arbeitsverhältnissen Rechnung trägt. Verliert eine Gesellschaft an Toleranz, Pluralität und kosmopolitischer Offenheit, hört sie auf eine liberale zu sein.

Was zeichnet einen Verfassungsrat aus?

Der Verfassungsrat ist ein aus der Idee von Bürgerräten entwickeltes Werkzeug, das die angeführten demokratischen Gedanken berücksichtigt. Sie bestimmen die Form der Verfassungsräte und leiten sie auf zweifache Weise an. *Erstens* durch deren Zusammensetzung und *zweitens* durch das in ihnen angewandte Verfahren.

Zusammensetzung - paritätische Gewichte zwischen Bürgerinnen und Bürgern, divergierenden Parteipositionen und avancierter fachlicher Expertise;

Die Bürgerinnen und Bürger werden wie bei Bürgerräten per Los angefragt und bei Interesse eingeladen. Zur Berufung (Auswahl und Bestellung) der Bürgerinnen und Bürger reicht Statistik allein nicht aus. Kenntnis differierender Milieus und Lebenswelten, Fragen der Repräsentativität und Defizite des bestehenden Wahl- und Staatsbürgerschaftsrechts sollen berücksichtigt werden. Später mehr und Genaueres auch zur Bestellung der Fachleute und Entsendung von politischen Mandatären in die Verfassungsräte.

Verfahren - Systemisches Konsensieren ist ein soziokratisches Verfahren, das auch in Bürgerräten angewandt wird. In einer Gruppe wird mithilfe dieses Verfahrens der geringste Widerstand gegen einen Vorschlag ermittelt. Umgekehrt bedeutet das, der Vorschlag ist potentiell mehrheitsfähig.

Das Verfahren wird moderiert und kommt bei Verfassungsräten variiert zur Anwendung, denn es geht von mehreren von außen in die Gruppe eingebrachten Vorschlägen (Positionen) aus, die durch fachliche Expertise dargestellt und vermittelt werden. Darin weicht es vom herkömmlichen Verfahren ab, in dem die Gruppe aus ausschließlich von ihr selbst eingebrachten Ideen und Überlegungen einen Vorschlag ermittelt und zu einer tragfähigen Entscheidung bringt.

Systemisches Konsensieren, das mithilfe von avancierter fachlicher Expertise, aus mehreren eingebrachten Vorschlägen einen entwickelt, der potentiell mehrheitsfähig ist und der als solcher auf die verfassungsgebende Versammlung kommt.

Wichtig zu bedenken, parteipolitisch interessierte Positionen zählen als eine, unabhängig von deren Mandatsverteilung, die ja im parlamentarischen Moment des verfassungsgebenden Verfahrens wieder ins Tragen bzw. ins Abstimmungsverhalten kommt.

Systemisches Konsensieren in Verbindung mit Sachlichkeit (Vermittlung von Sachmaterien und Interessenlagen, Aufzeigen von Spiel- und Handlungsräumen) und Zusammenkommen (Blickkontakt, Anwesenheit, Augenhöhe) in Räumen, in denen ein entschleunigtes dialogisches und argumentatives Differenzieren, miteinander Reden und aufeinander Hören stattfinden kann. Systemisches Konsensieren und Abstimmen im Konsent.

Minderheitenpositionen (von Parteien, NGOs und Einzelnen) die von Sachexpertise vermittelt, demokratisch bearbeitet und nicht von vornherein abgetan werden. Die sich in Verfassungsräten demokratisch bewähren müssen und können. Die in ihnen die Gelegenheit erhalten, sich zu bewähren.

Zentral. Neben dem Üben demokratischer Kultur, demokratiefähig werden und die Demokratiefähigkeit unter Beweis stellen. Demokratiefähigkeit, die im Politischen und Sachlichen geübt und gelernt werden kann. Innerhalb von Strukturen und Verfahren, in denen die Demokratiefähigkeit von Einzelnen und Gruppen sich beweisen kann. Und dabei nicht zu vergessen, dass die Stärkung von Minderheiten ein demokratisches Anliegen ist. (Mithin, ein Kernelement der demokratischen Praxis ist dafür zu sorgen, das Minderheitspositionen Mehrheiten finden können.)

Ein Verfassungsrat zum Beispiel für die ausstehende Modernisierung des Wahl- und des Staatsbürgerschaftsrechts könnte durch diese Zusammensetzung NGO-Positionen und individuelle bürgerliche Standpunkte sowie divergierende parteipolitische Positionen und kritische Fachexpertise einbeziehen und demokratisch bearbeiten.

Die an der verfassungsgebenden Versammlung beteiligten Bürger, Politiker und Experten verhandeln von vorangehenden und auf spezifische Themen bezogenen Verfassungsräten erarbeitete Vorschläge, die in der Zusammenführung zu einem Änderungsvorschlag erneut demokratisch bearbeitet und ausverhandelt werden, der dem Nationalrat und dem Souverän zur Abstimmung vorgelegt wird.

Gastliche Tage

Gastlich bedeutet vieles. Unter anderem ein Bewusstsein darüber ins Tragen zu bringen: die individuellen und kollektiven Anstrengungen, die auf einem Verfassungsrat unternommen werden, sollen nicht nur vielen menschlichen sondern auch nichtmenschlichen Lebewesen und ihren Lebensgemeinschaften, die Lebensräume und Lebensbedingungen umfassen, zugutekommen. Die beteiligten Personen wissen, sie agieren auch im Sinne einer gesellschaftlichen Allgemeinheit. Personen, die einander Gast sind und die als mit anderen Lebewesen verwandte individuelle Lebendigkeit, Staatsbürger und Weltbewohner gleichermaßen gefragt sind.

Neben dem Schaffen eines gastlichen Klimas, das die konstruktive und dialogische Arbeitsatmosphäre in Verfassungsräten auszeichnet, sollen Gäste eingeladen werden, je Verfassungsrat einer oder mehrere;

Wer entscheidet über die personelle Zusammensetzung?

Ein Verfahren und das Kuratorium.

Die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern orientiert sich an jener von Bürgerräten. Die Vertreter der Parteien werden von den Parteien vorgeschlagen. Personen für die Moderation und die avancierte fachliche Expertise werden vom Kuratorium per Abstimmen im Konsent ermittelt. Kandidatinnen und Kandidaten für die avancierte fachliche Expertise werden durch

einen wissenschaftlichen Beirat des Kuratoriums ermittelt. Abstimmen im Konsent bedeutet, Einwände gegen einen Vorschlag gelten dann als schwerwiegend, so sie dem Ziel des Verfassungsrats schaden und abgestimmt wird erst dann, so keine schwerwiegenden Einwände mehr bestehen.

Das impliziert, es wird von den Beteiligten auf wertschätzende und wohlwollende Weise geklärt, worin der Schaden eines Vorschlags für die Ziele der themenspezifischen Verfassungsräte respektive für die drei grundlegenden Aufgaben des demokratischen Verfassungskonvents liegen.

Wer legt die Themen fest?

Dringlichkeit der Sachmaterie, Vernunft, demokratisches Verfahren des Agenda-Settings.

Wichtig. Anders als bei der irischen Citizen Assembly (Bürgerversammlung) werden die Themen nicht vom Gesetzgeber vorgegeben. Die Entscheidungskompetenz liegt bei den Personen, die am demokratischen Verfahren des Agenda-Setting beteiligt sind.

Ebenso wichtig, wir als Zivilgesellschaft und Bürgerinnen und Bürger lassen uns in dieser Sache das Heft nicht aus der Hand nehmen. Wir teilen es. Wir sind Teil des Souveräns und begreifen einander als autonome Individuen (die vor der Frage einer Übereinkunft stehen).

Das Netzwerk - behält sich ein Recht vor, daran beteiligt zu werden; und den Unterschied zwischen Formen der unmittelbaren Teilnahme und Formen der Mitwirkung demokratisch durchzuspielen, dem Sprachhandeln ein stummes und stumm bleibendes beistellen.

Über diesen ersten Vorschlag hinaus, muss über Agenda-Setting und Bestellung von Personen noch intensiv und gemeinsam mit anderen nachgedacht werden. Beide Momente sind von grundlegender Bedeutung für den Verfassungskonvent, an ihnen hängt ein Gutteil seiner Sinnhaftigkeit, eine weiterer in der demokratischen Übung, die sein Unterwegs mit sich bringt.

2.3 Verfassungsgebende Versammlung

Die verfassungsgebende Versammlung ist eine außerordentliche und temporäre politische Institution. Weder ist sie im Besitz der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes (pouvoir constituant) noch ist sie ihr Ausdruck. Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes soll sich in Form einer Volksabstimmung nicht nur realisieren, sondern auch manifestieren. Und auf diesem Wege der neuen Verfassung die volle demokratische Legitimität verleihen. Mit anderen Worten. Die Abstimmung durch das Bundesvolk ist der Ausdruck der verfassungsgebenden Gewalt des Volks. Mithin. Der auf der verfassungsgebenden Versammlung per systemischem Konsensieren erarbeitete Verfassungsvorschlag tritt erst dann in Kraft, so er per Abstimmung durch die verfassungsgebende Gewalt des Volkes (und den Bundesverfassungsgesetzgeber) bestätigt und anerkannt wird.

Damit ist Art. 1 B-VG und dem in ihm verkörperten demokratischen Prinzip genüge getan. Das Recht der demokratischen Republik Österreich geht vom Volk aus.

Eine verfassungsgebende Versammlung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und bedarf einer wohlbedachten und sorgfältigen Vorbereitung. Wie bei den Verfassungsräten soll ein „hier die Bürger, da die Politik und dort die Expertise“ vermieden werden.

Die Bestellung der an der verfassungsgebenden Versammlung beteiligten Personen erfolgt

teils per Los (Bürgerschaft), teils per demokratischem Verfahren (Expertise und Moderation). Wichtig ist, dass auf der verfassungsgebenden Versammlung ein Klima des wechselseitigen Vertrauens entsteht, dem frei Sprechen geht Vertrauen voraus, das inkludiert, dem Anderen als Anderen unvoreingenommen zutrauen, dass sie, die Person, sich ihrer Verantwortung gewahr ist.

Die an der verfassungsgebenden Versammlung beteiligten Bürger, Politikerinnen und Experten verhandeln die auf vorangehenden und auf spezifische Themen bezogenen Verfassungsräten erarbeitete Vorschläge. Sie werden zu einem ausverhandelt und dabei erneut demokratisch bearbeitet. Der auf der verfassungsgebenden Versammlung ausgearbeitete finale Vorschlag wird dem Nationalrat und dem Staatsvolk zur Abstimmung vorgelegt.

Wichtig ist, dass die Teilnehmenden interagieren und miteinander beraten und besprechen, was sie (als eruierten Konsens) verfassungsrechtlich abgesichert und ermöglicht wissen möchten und wie sie es ausgestaltet und formuliert (Beziehung von legistischer Expertise) zur Abstimmung durch den Bundesverfassungsgesetzgeber und den Souverän freigeben können. Wie die verfassungsgebende Versammlung, die Bürgerbeteiligung und die Zusammenarbeit zwischen ihr, der Politik und den Fachleuten ausgestaltet wird, ist Gegenstand von Verhandlungen, und wird sich – unter Berücksichtigung der Praktikabilität, des Gehörtwerdens und der Wirksamkeit – zu einem guten Teil weisen.

2.4 Abstimmungen

Zwei Anmerkungen vorweg. Hier wird keiner absoluten (uneingeschränkten, schrankenlosen) Volkssouveränität das Wort geredet. Vergleiche das Demokratieverständnis des Netzwerks. Klar ist auch, dass kein Bestandteil (Element) des Verfassungskonvents - weder die Verfassungsräte noch die verfassungsgebende Versammlung noch auch die Abstimmungen - in revolutionärem Umfeld stattfindet.

Die Abstimmung durch den Nationalrat ist Folge und Ausdruck der Anerkennung der aktuellen Verfassung, die den Nationalrat als Bundesverfassungsgesetzgeber vorsieht.

Die Abstimmung durch das Bundesvolk verleiht der verfassungsgebenden Gewalt des Volks (als Souverän) Ausdruck.

Aus demokratischer Perspektive ist klar. Das letzte Wort hat der Souverän. Dabei ist Folgendes sorgfältig zu bedenken wichtig. Gleichviel wie der Nationalrat abstimmt, die Volksabstimmung findet statt. Im Fall einer Patt-Situation (ein pro, ein kontra Ergebnis) entscheidet die demokratische Mehrheit der stimmberechtigten Bevölkerung über die Annahme oder Zurückweisung des Verfassungsvorschlags. Als Volk, das die Macht verleiht - und die Staatshoheit trägt.

Zentral: Der den beiden demokratischen Institutionen Bundesverfassungsgesetzgeber und Souverän zur Abstimmung vorgelegte Vorschlag anerkennt und respektiert die Menschenwürde, die Menschen- und Minderheitenrechte und verletzt keine bestehenden völkerrechtlichen Vertragsbestimmungen. (Das kann und soll auch als demokratische Selbstverpflichtung verstanden werden.)

Denn: **direkt demokratische und repräsentativ demokratische Entscheidungen unterliegen den gleichen Restriktionen.§**

3. Umsetzung des Vorhabens

3.1 Kampagne

Eine Verfassungsänderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Es sollen möglichst alle daran interessiert sein, dazu gehört werden und daran, sei's mittelbar oder auch unmittelbar, teilnehmen. Es geht um unsere Demokratie, die Werte und Spielregeln unseres Zusammenlebens, unsere Lebensbedingungen und Lebenswirklichkeiten.

Die Kampagne stellt eine Verbindung her zwischen dem, was den Leuten unter den Fingernägeln brennt, - Inflation, Migration, Klima – sowie – Familie, Arbeit, Gesundheit – und dem Verfassungskonvent als einem in der Tat demokratischen. Sie verdeutlicht auf ansprechende und allgemein verständliche Weise, was das eine mit dem anderen zu tun hat. Und in welcher Situation wir uns – als Gesellschaft und Staatswesen – tatsächlich befinden.

Eine Kampagne bietet Gelegenheit zu Diskussion, Information, Kontroverse und politischer Bildung.

Kampagnenentwicklung durch die maßgeblichen Demokratiebewegungen Österreichs

im Bewusstsein, dass Demokratie der gemeinsame Nenner auch sämtlicher NGO Agenden ist. Dass die strukturelle Transformation (Strukturreform, systemische Änderung) unabdingbar ist, um beispielsweise Natur- und Umweltschutz, Biodiversitäts- und Klimaschutzagenden, oder auch regenerative agrikulturelle Praxen zu einer effizienten Politik der Nachhaltigkeit zu verbinden, teils, sie rechtlich zu ermöglichen und abzusichern, teils, um die guten rechtlichen Bestimmungen (wie z.B. Teile der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die ins österreichische Wasserrecht implementiert sind) und Übereinkommen (wie z.B. staatliche Klima- und Biodiversitätsabkommen) umzusetzen. Kurzgefasst: Die tauglichen Ansätze aufgreifen.

Sich angesprochen fühlen, angesprochen werden, sich darin wiedererkennen und wiederfinden.

Zivilgesellschaftliche Spektrum als interessiertes, informiertes und engagiertes. Das bereit ist, sich auf informierte, argumentative und dialogische Weise einzubringen. Dass aus Erfahrung weiß, Demokratie ist etwas das Empathie und Solidarität stärkt. Das ebenso weiß, individuelle Freiheit ist ohne kollektive Freiheit undenkbar.

Kampagne für ein Abstimmungsrecht und seine verfassungsrechtliche Absicherung per Verfassungskonvent, der die Verfassung bestmöglich auf die Erfordernisse des 21. Jhdt. vorbereitet.

Kampagne mit zwei Kernaufgaben:

Öffentlichkeit für das Thema sowie sensibilisierendes und kritisches Bewusstsein schaffen. Anregen einer Diskussion. Kopf nicht in den Sand stecken. Mut zu Neuem.

Ein erster Schritt ist die – gesellschaftliche – Überzeugungsarbeit. Erkennen und Anerkennen der Notwendigkeit

- einer Modernisierung der Verfassung in ihren drei grundlegenden Aufgabenbereichen (Verfassungszwecken) und
- dass der angemessene Weg, das zu bewerkstelligen, das Einberufen eines demokratischen Verfassungskonvents ist.

Kampagne mit einer konkreten Forderung: demokratischen Verfassungskonvent einberufen. Druck der Öffentlichkeit auf die Politik – die so einen Verfassungskonvent aller Wahrscheinlichkeit nach nicht will. Davon kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden.

Darlegen und klarmachen, warum eine demokratische Verfassungsänderung notwendig und überfällig ist. Inkludiert unter anderem auch das Überkommen bekannter Gemeinplätze und Vorbehalte, die gegen direkte Demokratie insbesondere gegen Volksabstimmungen sprechen sollen, es bei genauerem Bedenken aber nicht tun.

Demokratische Gründe; Vertrauensverlust in die Demokratie wird zusehends gefährlich; Reformbedarf der Verfassung selbst und die Weltlage. (Link zu Homepage. Begründung beim Ansuchen Guter Rat und ausführliche Darstellung in „Das allgemeine gleiche und freie Stimmrecht“)

Darüber, dass die Bundesverfassung modernisiert gehört, sind sich weite Teile der Politik und der Fachwelt einig. Der letzte Versuch wurde per Österreich-Konvent 2003-2005 unternommen und ist aus mehreren Gründen gescheitert. Aus den damals gemachten Fehlern gilt es zu lernen und der Reformbedarf ist seitdem nicht kleiner geworden, im Gegenteil, er ist gestiegen.

Eine zivilgesellschaftliche Kampagne, an der sich die demokratischen Kräfte in der Politik beteiligen können. Offen für die demokratischen Kräfte in der Politik - und zwar über ideologische Parteigrenzen und Parteiräson hinweg. Unter dem Motto: gemeinsam für die notwendige Modernisierung der österreichischen Demokratie, angesichts der globalen sozialen und ökologischen Krise und ihrer regionalen und lokalen Auswirkungen. Im Wissen um deren Unhintergebarkeit und Unausweichlichkeit.

Kampagne als Gelegenheit zu politischer und rechtlicher Bildung. Wichtig: politische Bildung meint keine politische Schulung im Sinne einer bestimmten politischen Ideologie verstanden als Weltanschauung; bei politischer Bildung geht es nicht um das Vertreten bestimmter politischer Überzeugungen. Ermutigung anzufangen und auf die transformative Kraft unaufhörlicher Anfänge zu vertrauen. Ermächtigung zu kritischem Denken und Selberdenken, lernen die richtigen Fragen zu stellen, sich weder vernebeln lassen noch Sand in die Augen streuen: wissen, dass geblendet sein immer dann statthat, so die Normalität und ihre strukturellen Bedingungen und Bedingtheiten als selbstverständlich erlebt und nicht hinterfragt werden. Nach dem Fragen, was Politik ausmacht und zwischen Politik als Leben in Gemeinschaft und Politik im Rahmen einer anonymen Massengesellschaft zu unterscheiden lernen. Nach der Gewaltenteilung, den demokratischen Institutionen ua dem Verfassungsgerichtshof als Hüter der Verfassung und ihrer Prinzipien, der Rechtsstaatlichkeit und der Frage nach der Rechtsquelle (Recht als – und daran zu erinnern, dass Recht auch eine soziale Ressource ist und nicht nur ein Staatsrecht und eine Verrechtlichung partikularer Interessenslagen). Nach der ökologischen Verantwortung einer sich als demokratisch verstehenden Gesellschaft fragen, was ein haltbares Verhältnis zwischen Demokratie und Umwelt respektive Natur ausmacht, worin ein freundliches und solidarisches Verhältnis zwischen den Arten besteht und ...

Und in ein Forum – zusammenbringen – und mit verschiedenen und unterschiedlichen Interessenlagen. Prägungen und Konditionierungen der sie vertretenden Personen zu konfrontieren, und eben einen gemeinsamen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

Demokratische Kultur leben und sich darin üben. Dabei das zu betreiben, was politisches Entscheiden ist, es lernend üben und ausüben, kennenlernen und – als politische Praxis – zu verändern. Sich in demokratischer Streit- und Verhandlungskultur zu üben; ohne dabei zu

vergessen, Macht ist kein Selbstzweck (und kein als kollektiver Wille kaschierter Wille einiger weniger Einzelner, geschweige allein eines), sondern kann auch für Sinnvolles eingesetzt werden kann. Sprich, im Sinne eines guten, möglichst freien und gerechten Zusammenlebens und eines haltbaren gesellschaftlichen Lebens von, in und mit der Natur.

3.2 Stakeholder, Mitwirkende, Beteiligte

3.2.1. Zivilgesellschaft

Eine Verfassungsänderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Die Kampagne muss breitenwirksam werden. Die Leute sollen das Gefühl haben, an etwas grundlegend Wichtigem teilzunehmen und mitzuwirken. Merken, dass sie ernst genommen werden und dass ihre Unterstützung, Mit- und Zusammenarbeit wesentlich ist. Dass es um ein Gemeinsames geht – und nicht um den üblichen politischen Meinungsstreit. Und dass es nicht drauf ankommt, welche Partei sie wählen. Das gilt auch für demokratie-skeptische Menschen. Spürt eine Drift. Hält inne.

Was all das selbstredend noch nicht heißt, verfassungsrechtliche Normen bewirkten bereits eine Verhaltensänderung bzw. einen Kulturwandel und eben den zivilisatorischen Quantensprung (in eine ökologische Zivilisation), den wir benötigen, um die Bewohnbarkeit des Planeten zu erhalten, ihr schwinden zu stoppen, sprich, eine Lebensweise zu finden, die nicht zerstört, wovon sie lebt.

Demokratische Kultur liest. Wir plädieren für kritisches Denken.

Wie können Positionen der Zivilgesellschaft und kritische NGO Positionen eingebracht werden, demokratisch bearbeitet und sich demokratisch bewähren?

Sprich, Widerstand abbauen, Bedenken und Einwände entkräften, andere Blickwinkel einnehmen, Diskussion und Dialog, Zustimmung aktivieren; usw. Motivierend, anfangen; eine Mehrheit finden; für.

Verantwortliche (mündige und informierte, mündige als freie und autonome) Individuen; die den Mut aufbringen selber zu denken (Kant) und bereit sind, ihre Positionen immer wieder zu hinterfragen, sprich, nicht nur sprichwörtlich an allem sondern vor allem auch an sich selbst zu zweifeln (Marx). Sich auf Sachverhalte (komplexe Materien) einzulassen. Von sich und ihrem Eigennutzen absehen können, ihre Ängste (und ängstlichen Bedachtnahmen, die mitunter viel sehen, wo nichts ist) überkommen u.a. Eigenschaften (Qualitäten, Tugenden) mehr, an die hier kurz erinnert werden soll. Begreifen und Verstehen wollen, und: Fassen zur rechten Zeit lassen.

Wie können Minderheitenpositionen, die in der Sache notwendig sind und transformatives Potential aufweisen, mehrheitsfähig werden? Und demokratisch wirksam bzw. „berechtigt“, „in Kraft gesetzt“ werden?

Netzwerk an NGOs. Die verstanden haben, was der Sinn einer solchen Verfassungskonvents ist. Die um Demokratie als der gemeinsame Nenner unseres Zusammenlebens und gesellschaftlichen Miteinanders schlechthin wissen,

Potentiale, Fähigkeiten und Begabungen von Einzelnen fördern, so, dass sie sich gut einbringen können - im Sinne einer gemeinsamen Sache (als der nötigen gesellschaftlichen Transformation, ihrer Strukturen und Institutionen, ihrer instituierenden Macht.) Und dabei zu erkennen, es ist nicht nur eine Frage von „Bildung“ und „Geldhaben“, sondern auch eine der

„Macht“ - bzw. was die beiden miteinander zu tun haben. Grob vereinfacht, wer entscheidet und wie kommt es zu Entscheidungen? Im Rahmen des Demokratischen und seiner Grenzen, verstanden als Haltung Einzelner, gesellschaftlicher Prozess und Staatsform.

3.2.2 Politik

Netzwerk an Politikerinnen und Politikern

Nach drei Jahren einer ersten Etappe ist klar – es sind quer durch sämtliche Parteien Einzelne, die sich aktiv für die Demokratisierung der seit 2022 nur mehr als „Wahldemokratie“⁸ klassifizierten österreichischen Demokratie und die Ermächtigung der Bürgerinnen und Bürger einsetzen. Die politischen Initiativen zur vollen Wiedereinführung des bürgerlichen Volksabstimmungsrecht, mithin zu einer Verfassungsänderung⁹, sind alle im Sand verlaufen. Und: wir wurden im Kreis geschickt, von Pontius zu Pilatus...

Der politische Wille? Wird schwierig. Um das Ausmaß der Schwierigkeiten anzudeuten, sei kurz an die politischen Willensbekundungen erinnert, die Verfassungsänderungen vor allem zwecks Um- und Durchsetzens ihrer Agenda angekündigt haben. Zwei Beispiele. Die Kickl-FPÖ möchte eine „wehrhafte“ und „souveräne“ Republik in Art.1 BV-G verankern. Das Vorhaben richtet sich augenscheinlich gegen die Europäische Union und gegen die Menschenrechte. Die Türkisen möchten einen Verfassungskonvent zwecks „Weiterentwicklung der Genfer Flüchtlingskonvention“, der aber das restriktive Wahl- und Staatsbürgerschaftsrecht unangetastet belässt. Das zeigt ein der Öffentlichkeit im August 2024 präsentierter Vorschlag von EU- und Verfassungsministerin Edtstadler, die den Länderdialog entgegen der ausdrücklichen Absicht des Bundesverfassungsgesetzgebers behandelte. Im Fall der SPÖ verhält es sich weniger eindeutig. SPÖ-Obmann Babler hat im Juni 2024 auf einem „Mitmachkongress“ einen Österreich-Konvent unter Beteiligung von Bürgerinnenräten und Mitmach-Foren in Aussicht gestellt, dessen Ergebnisse in den Reformprozess einfließen sollen. Das wäre vielleicht ein möglicher „Anknüpfungspunkt“.

Sind politische Vertreter bereit sich an der Kampagne und ihrer medialen Verstärkung aktiv zu beteiligen. Als Interesse an a) der Sache und b) der Repräsentation?

Einberufung - Vorweg zur Erinnerung. Der für eine Zusammenarbeit von Expertinnen und Politikern konzipierte Österreich-Konvent (2003-2005) wurde durch eine Vereinbarung zwischen Nationalrat, Bundesrat (Präsidialkonferenzen) der Landtage (Konferenz der Landtagspräsidenten), Landeshauptleutekonferenz (vertreten durch den Vorsitzenden) Städte- und Gemeindebund eingerichtet. Anfang Mai 2003 wurde ein Gründungskomitee unter der Leitung von Franz Fidler eingesetzt. Das Komitee war hochrangig besetzt u.a. Bundeskanzler, Vertreter der Institutionen, die die Vereinbarung schlossen, von der Opposition waren die Obleute der SPÖ und der Grünen dabei. Der Österreich-Konvent wurde auf einen Zeitraum von 2 Jahren anberaumt, obligatorische Volksabstimmung gemäß Art 44 Abs 3 B-VG nicht eingerechnet. Der m Vorfeld der politischen Vereinbarung ausgearbeitete Plan zu seiner Durchführung v.a. durch ÖVP, insbesondere Andreas Kohl) hatte den „Europa-Konvent“ (Vertrag über eine Verfassung für Europa; 2004 unterzeichnet aber nicht in Kraft getreten) zum Vorbild. Der Österreich-Konvent gilt als weitgehend gescheitert. Ausnahme: Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. (*Literaturhinweis*)

⁸ laut Demokratiebericht des Variety of Democracy Instituts (V-DEM) der Universität Göteborg 2022 (!)

⁹ Entschließung im Nationalrat samt Beauftragung von Verfassungsministerin Edtstadler mit der Durchführung eines Länderdialogs, Mehrheitsbeschluss im Bundesrat, Vorarlberger Landtagsbeschlüsse, Resolution von über 30. Vorarlberger Gemeinden, darunter die Landeshauptstadt Bregenz uam.

Einberufung unseres demokratischen Verfassungskonvents durch den Nationalrat und den Bundespräsidenten, die vom Verfassungskuratorium, das im Vorfeld aufgrund einer politischen Übereinkunft konstituiert wird, beauftragt werden.

Und „so sie nicht wollen“ - wir können es spielen. Zwar nur als Fiktion. Aber als eine, die vorstellbar macht, sinnlich und anschaulich, was werden soll und sein wird. Um was es uns zu tun ist. Wenn Demokratie sich zu fragen beginnt: wie demokratisch bin ich?

Erzeugen von Öffentlichkeit und öffentlichem Druck „damit sie wollen“.

Muss denn die Kampagne so aufgebaut und geführt werden, dass „Druck auf die Politik“ entsteht?

Vermutlich ja. Dennoch: den Gedanken des Gemeinsamen nicht aufgeben, ihn auch nach diesen drei Jahren (des intensiven Kontakts mit realpolitischen Milieus und der Versendung sämtlicher politischer Initiativen zur vollen Wiedereinführung eines zutiefst demokratischen Rechts in die Verfassung) nicht fahrenlassen.

Wer kann zu den vernünftigen Kräften in der Politik gezählt werden?

(Sie sind weitblickend pragmatisch sozusagen, sie gehen weder in den unterschiedlichen Interessen- und Machtklüngeln der jeweiligen Parteien noch der jeweiligen Parteilinie noch der parteilichen Klientelpolitik auf. Sie merken, was das politische System, die Parteistruktur und der Staatsapparat aus ihnen und mit ihnen macht u.a.m.)

Diplomatisches Verhalten und strategisches Denken sind gefragt.

Und einen Schritt weiter. Und daran zweifeln wir nicht.

Der Verfassungskonvent muss im Verfahren demokratisch sein, so demokratisch, dass er vor Missbrauch durch (ausschließlich) parteipolitische Agenden geschützt ist. Das Diktum von Jürgen Habermas (Sozialphilosoph), demokratisch Verhandeltes muss ein verallgemeinerbares Interesse aufweisen, kann als Orientierungshilfe dienen.

3.2.3 Medien

Netzwerk an Journalisten

Mediale Verstärkung durch Journalisten denen die realen Gefahren ua. für das liberale demokratische System bewusst sind, und die bereit sind, sich auf die hier angerissenen Argumentationen einzulassen, sie zu diskutieren, zu kommentieren oder auch aufzugreifen. Ohne sich in endlosem Wiederholen von Gemeinplätzen zu verlieren.

3.2.4 Wissenschaft und Kunst

Netzwerk an Expertise und Diskurs

(Universitäten, Institute, Organisationen) Ausarbeiten und diskutieren konkreter Vorschläge, Vernetzung bereits bestehender und erarbeiteter Vorschläge, Vernetzen von Initiativen deren Agenda sich der gesellschaftlichen Transformation widmen;

Potentielle Themen für Verfassungsräte:

- Verfassungsrechtliche Verankerung von Sozialrechten
 - Bedingungsloses Grundeinkommen bzw. ausreichende Existenzsicherung;
(zentrale Forderung u.a. von Generation Grundeinkommen)
 - Demokratisieren der Arbeitswelt. Insbesondere der systemerhaltenden und schlecht entlohnten Leistungsträger in den Sektoren Kranken- und Altenpflege, Reinigung, Logistik;
 - Prüfung der Gesetzesvorhaben auf soziale und ökologische Verträglichkeit;
 - Recht auf Klimaschutz in der Verfassung verankern; zentrale Forderung des Klimavolksbegehrens (2020);
-
- Staatsbürgerschafts- und Wahlrechtsreform – es existieren ausgearbeitete Vorschläge;
 - Allgemeines, gleiches und freies Stimmrecht;
 - Eigenes Verfassungsorgan für die ständige Weiterentwicklung der Verfassung und des Aufgabenbilds der politischen und rechtlichen Repräsentation;
 - Selbstverständnis von Demokratie als Herrschaftsform;
 - Verhältnis von Demokratie zu Natur und Umwelt (Präambel);
 - Verhältnis von Demokratie zu Ungleichheit, innergesellschaftliche und zwischen-gesellschaftliche, soziale und globale (Präambel);

Ausarbeitung dessen, wofür die beiden Präambeln stehen, formulieren der Policies, auf die sie verweisen; u.a. Policy für die Förderung von regenerativer Landwirtschaft; Policy für die Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften wie Böden, Feuchtgebiete, Wälder. Stärkung der Photosynthese und damit auch der Kohlenstoffbindung aus der Atmosphäre; Instituiertes bereit sein sich von der Natur helfen lassen.

Policy für die Stärkung von lokalen und regionalen biodiversitätsfreundlichen Subsistenzwirtschaften und Policy für den sofortigen Stopp der Zerstörung und Schwächung lokaler Märkte und die Etablierung systemischer Änderungen im Geld- und Finanzwesen. Etc. etc. Anerkennen, dass das möglichst freie und ungezwungene Leben von nichtmenschlichen Lebewesen und Lebensgemeinschaften uns helfen kann, beim Regenerieren der Erde – sprich, lernen sie in Ruhe zu lassen, sich und ihr Ruhe gönnen, die Finger von ihr lassen können, die territorialen Besitzansprüche überdenken (ua. in dem, was sie bedeuten) und ebenso wichtig: koevolutionäre Verhaltensweisen erkunden und fördern.

Fachleute (*gilt auch für Verfassungsräte*) – Eine Verfassungsreform, die die tiefgreifende strukturelle Transformation (systemischen Änderungen) erstens als notwendig anerkennt und zweitens verfassungsrechtlich zugleich ermöglicht und absichert, kommt ohne wissenschaftliche Erkenntnisse und Expertise nicht aus. Die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnis über komplexe Sachverhalte (sozio-kulturelle, ökologische und ökonomische sowie politisch-rechtliche), verstanden als gesellschaftliche Aufklärung, demokratische Bearbeitung von Sachthemen und Aufzeigen des spezifischen politischen Spielraums, sind nicht nur für die gesellschaftliche Transformation unserer Wirtschafts- und Lebensweise erforderlich, sondern auch für ihre verfassungsrechtliche Absicherung. Ohne Hilfe und Rückgriff auf wissenschaftliche Erkenntnisse (z.B. Sachstandberichte des IPCC), die nicht ganz einfach zu lesen sind, weiß man weder über die Klimakrise noch das, was getan werden muss und kann, Bescheid. Vermittlung u.a. per Sachbuch, Vortragsveranstaltungen, Doku-Serien und kritischem Journalismus.

Fachleute als unabhängige und avancierte, kritisch denkende und in breitgefächertem Denken geübte, somit grundlegende Beziehungen (Zusammenhänge) erkennen könnend (und von ihnen aus zu denken in der Lage). Und von der Unhintergebarkeit, Notwendigkeit und Chance einer substanziellen sozialen, ökologischen und ökonomischen Transformation überzeugt.

Bereit ihr „Was“ außer Streit zu stellen (was muss und was soll transformiert werden. Um den Stier bei den Hörnern zu packen: z.B. die Wachstumsabhängigkeit der gegenwärtigen Wirtschaftsweise samt ihren überkommenen Kosten-Nutzen-Berechnungsmodellen und als nicht minder brisantes Beispiel, die veraltete Geldschöpfung, das Finanzsystem und das Schema, das unsere Gesellschaft organisiert), am multiperspektiven Ermitteln des „Wie“ interessiert und offen für Andersdenkende.

Bereit das Wissen und die Erfahrungen von unmittelbar Betroffenen als Expertise gelten zu lassen. Es ernst zu nehmen, in Betracht zu ziehen und zu diskutieren.

Und: bereit sich auf demokratisches Denken einzulassen. Und demokratisches Denken und Handeln als friedfertig, gastlich, großzügig, und sich für die Freiheit der Andersdenkenden und damit auch die möglichst freie und ungezwungene Entfaltung von natürlichen nichtmenschlichen Lebewesen und Lebensgemeinschaften einzusetzen. Um den Stellenwert des Ebengenannten auch in Zusammenhang mit der zunehmenden materiellen Ungleichheit (und den damit einhergehenden Machtgefällen in und zwischen Gesellschaften) Bescheid zu wissen.

4. Ausblick

Wie gesagt, wir stehen am Anfang – der Weg ist ein weiter – und es gilt nachzudenken, das Ge- und Bedachte sorgsam zu besprechen und zu beraten, miteinander zu entscheiden. Und sich an seine erfahrungsoffene Umsetzung zu machen. Dabei auf Unvollständigkeit zu vertrauen und sich auf Ungewissheit einzulassen, darauf, dass sich vieles weisen und ergeben wird.

Es gilt anzufangen und eine Bewegung in Gang zu setzen, es gilt sich nicht mehr länger am falschen Tun zu beteiligen.